



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts - diesmal mit einem umsatzsteuerlichen Schwerpunkt. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Kein Rückwirkungsverbot für Neuregelung der Eigenverbrauchsbesteuerung bei Immobilien](#)

Der 5. Senat des FG Münster hat - soweit ersichtlich als erstes Finanzgericht - entschieden, dass die seit dem 1. Juli 2004 geltende gesetzliche Regelung zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Eigenverbrauchsbesteuerung bei einer teilweise privat genutzten, aber voll dem Unternehmensvermögen zugeordneten Immobilie nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt (Urteil vom 4. März 2010, Az. [5 K 3484/08 U](#)).

Die Klägerin war Eigentümerin eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks. Teile des Hauses vermietete sie umsatzsteuerpflichtig an die Steuerberatungspraxis des Ehemanns. Den überwiegenden Anteil des Hauses nutzte die Klägerin zu eigenen Wohnzwecken. Die Klägerin wies das Grundstück voll ihrem Unternehmensvermögen zu und nahm im Jahr der Herstellung aus den Erwerbskosten den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch. Die Bemessungsgrundlage für die gegenläufige Eigenverbrauchsbesteuerung errechnete die Klägerin - der damaligen Rechtslage entsprechend - mit jährlich 2 % der auf den privaten Teil entfallenden Herstellungskosten. Für das Streitjahr 2004 folgte das Finanzamt der Klägerin insoweit nur für die Monate Januar bis Juni. Für den Rest des Jahres erhöhte es die steuerliche Bemessungsgrundlage auf anteilig 10 % der dem Privatanteil zuzuordnenden Kosten. Das Finanzamt verwies auf § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, wonach für Zwecke der Eigenverbrauchsbesteuerung die vorsteuerbelasteten Erwerbskosten für Grundbesitz auf zehn Jahre - entsprechend des Berichtigungszeitraums des § 15a UStG - zu verteilen seien. Die Vorschrift gelte bereits seit dem 1. Juli 2004. Die Klägerin beanstandete insoweit einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot.

Der 5. Senat des FG Münster folgte der Ansicht der Klägerin nicht. Zwar erfasse die Neuregelung auch Voranmeldungszeiträume, die zeitlich vor der Verkündung des Gesetzes lägen. Diese Rückbewirkung von Rechtsfolgen ("echte Rückwirkung") sei allerdings - ausnahmsweise - verfassungsrechtlich zulässig. Die Klägerin könne kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der alten Rechtslage geltend machen. Zum vorgezogenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung am 1. Juli 2004 habe sich bereits angedeutet, dass die ursprüngliche - gesetzlich nicht geregelte - Rechtslage keinen Bestand mehr haben könne. Die Regelung sei Reaktion des Gesetzgebers auf die sog. "Seeling"-Rechtsprechung des

EuGH aus dem Jahre 2003 gewesen, nach der auch bei teilweiser Privatnutzung eines vollständig dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes ein voller Vorsteuerabzug gewährleistet sei. Die ursprünglich von Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die Erwerbskosten der Immobilie für Zwecke der Besteuerung der Privatnutzung über einen Zeitraum von 50 Jahren (2 %) zu verteilen, sei seit dem BMF-Schreiben vom 13. April 2004 nicht mehr herrschend gewesen.

[Umsatzschlüssel als sachgerechter Vorsteueraufteilungsmaßstab im Spielautomatengewerbe](#)

Die Aufteilung nicht direkt zuzuordnender Vorsteuern bei steuerfreien Geldspielautomatenumsätzen einerseits und steuerpflichtigen Umsätzen mit Unterhaltungsspielgeräten andererseits hat nach dem Verhältnis der jeweiligen Umsätze zueinander zu erfolgen. Dies hat der 15. Senat des FG Münster am 16. Februar 2010 entschieden und die Klage eines Spielhallenbetreibers abgewiesen, der die Vorsteueraufteilung nach Maßgabe des Flächenschlüssels begehrt hatte (Az. [15 K 5246/06 U](#)).

Der Kläger betrieb im Streitfall in gemieteten Räumen mehrere Spielhallen, in denen er sowohl Umsätze mit Geldspiel- als auch solche mit Unterhaltungsspielgeräten erzielte. Nachdem der EuGH im Jahr 2005 entschieden hatte, dass Umsätze mit Geldspielgeräten umsatzsteuerfrei seien, reichte der Kläger für die Streitjahre 1997 bis 2003 berichtigte Umsatzsteuererklärungen ein. Später beehrte er sowohl für die vorgenannten Jahre als auch für das Jahr 2004 eine Aufteilung der nicht direkt zuzuordnenden Vorsteuern nach dem Verhältnis der in den Spielhallen für die jeweiligen Spielgeräte benötigten Nutz- und Standflächen.

Der u.a. speziell für Umsatzsteuerstreitverfahren zuständige 15. Senat des FG Münster hielt es dagegen für einzig sachgerecht, die Vorsteueraufteilung nach Maßgabe der jeweiligen Umsätze zu schätzen. Für die Jahre 1997 bis 2003 sehe die Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) als Aufteilungsmaßstab den Umsatzschlüssel vor. Dies sei auch im Streitfall wirtschaftlich sachgerecht. Insbesondere habe der Kläger nicht dargelegt, dass die Miete für die Spielhallen nach dem Flächenverbrauch der dort aufgestellten Geräte festgelegt worden sei. Vielmehr seien die relativ hohen Mieten an die mit Geldspielgeräten erzielbaren Umsätze geknüpft gewesen. Auch für das Streitjahr 2004 habe die Aufteilung der Vorsteuern an Hand der jeweiligen Umsätze zu erfolgen. Zwar sei nach der ab dem 1. Januar 2004 geltenden nationalen Gesetzeslage der Umsatzschlüssel nur dann zulässiges Aufteilungskriterium, wenn eine andere wirtschaftliche Zurechnung nicht möglich sei (§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG). Allerdings sei im Streitfall vom Kläger kein alternativer - sachgerechter - Aufteilungsmaßstab überzeugend dargelegt worden.

Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. XI R 4/10 geführt.

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Zur Frage der Zurechnung von Einkünften aus einer Mitunternehmerschaft/Erbengemeinschaft im Fall des Zuflusses von Vermächtniszahlungen aufgrund eines Vergleichs zwischen den potentiellen Erben - Begriff der mitunternehmerähnlichen Stellung (Urteil vom 19. Januar 2010, Az. [1 K 2093/07 F](#))

Zum Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Liquidationsverlustes aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 Abs. 4 EStG) sowie zur Bewertung von als Anschaffungskosten zu qualifizierenden eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen (Urteil vom 20. Januar 2010, Az. [7 K 5023/07 E](#), Az. BFH IX R 10/10)

Ansparrücklage nach § 7g EStG a.F. - Zu den Anforderungen an die Darlegung der Investitionsabsicht für die geplante Anschaffung einer zusätzlichen Photovoltaikanlage - Abgrenzung zwischen üblicher und wesentlicher Betriebserweiterung - verbindliche Bestellung (Urteil vom 21. Januar 2010, Az. [11 K 435/08 E](#), Az. BFH III R 15/10)

Verfahrensrecht/Abgabenordnung

Zur Hemmung des Ablaufs der Festsetzungsfrist bei einer Betriebsprüfung (§ 171 Abs. 4 AO) - Begehren um Prüfungsaufschub durch Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung (Urteil vom 26. März 2010, Az. [4 K 3303/08 E.U](#))

["Rechtsprechung und Rechtschreibung" - Veranstaltung des Forums Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V.](#)

Unter dem Überschrift "Rechtsschutz im Steuerrecht" stand die vom Verein Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen e.V. ausgerichtete Vortragsveranstaltung, die am 15. März 2010 in Nordkirchen stattfand. Johannes Haferkamp, Präsident des Finanzgerichts Münster, Dr. Matthias Loose, Richter am Finanzgericht Düsseldorf, Dr. Horst-Dieter Fumi, Vorsitzender Richter am Finanzgericht Köln sowie Frau Alexandra Mack, Rechtsanwältin der steuerrechtlich ausgerichteten Kanzlei Streck/Mack/Schwedhelm, boten als Referenten dem Fachpublikum informative und zudem unterhaltsame Einblicke in das finanzgerichtliche Verfahren.

So hob Johannes Haferkamp in seinem Eingangsreferat hervor, dass es nicht nur Aufgabe der Finanzgerichte sei, dem Steuerbürger Rechtsschutz zu gewähren. Gleichwertige Aufgabe sei die Rechtspflege - und zwar sowohl dem Steuerbürger als auch der beklagten Finanzbehörde gegenüber. Mit den Ressourcen der Beteiligten müsse schonend umgegangen werden. Dies erfordere eine Stärkung des Mündlichkeitsprinzips, z.B. durch frühzeitige Erörterungstermine oder einen umfassenden Gedanken- und Meinungs austausch in der mündlichen Verhandlung. Zwar gehöre - so Haferkamp weiter - das schriftliche Urteil nach wie vor zur Kernaufgabe richterlicher Tätigkeit. Ebenso wichtig sei es aber, im Gespräch mit den Beteiligten den Versuch zu unternehmen, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Dies entspreche dem Grundsatz des "Schlichtens und Richtens" - oder im übertragenen Sinne ausgedrückt dem richterlichen Verständnis von "Rechtsprechung und Rechtschreibung".

Dr. Matthias Loose machte in seinem Referat auf Fallstricke bei der Klageerhebung aufmerksam und erläuterte Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Dr. Horst-Dieter Fumi informierte über ausgewählte Verfahrensprobleme in der mündlichen Verhandlung - dem "Herzstück" des finanzgerichtlichen Prozesses. Zum Abschluss stellte Frau Rechtsanwältin Alexandra Mack klar, welche Erwartungen aus Berater- und Mandantensicht an den Steuerprozess gestellt werden.

Das im Jahr 1998 gegründete Forum Steuerrecht Schloss Nordkirchen verfolgt das Ziel, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet des Steuerrechts zu fördern. In regelmäßiger Abfolge finden im Festsaal der Oranienburg des Schlosses Nordkirchen Veranstaltungen zu aktuellen steuerwissenschaftlichen und steuerpolitischen Themen unter Mitwirkung namhafter Referenten statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.steuerforum-nordkirchen.de.

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.